

**LANDSCHAFTSQUALITÄTSPROJEKT
FÜRSTENLAND-BODENSEE
2016-2023**



INHALTSVERZEICHNIS

Landschaftsziele	5
Massnahmen- und Beitragskonzept	5
Anmeldung und Ablauf	6
Erfassungsgespräch und Kosten	7
Beitragsauszahlung und Kontrolle	9
Massnahmenkatalog	9
Gehölze	
M1 Einheimische Feldbäume	10
M2 Baumgruppen	11
M3 Hochstamm-Obstbäume	12
M4 Einzelsträucher, Wildbeeren und Rosen	13
M5 Hecken, Feld- und Ufergehölze	14
M6 Lebhäge / Haselhäge	15
M7 Waldrandpflege und Verhinderung von Waldeinwuchs	16
Wiesen und Weiden	
M8 Weidepflege an Hanglagen	17
M9 Blumenstreifen und -fenster	18
M10 Säume entlang von Windschutzstreifen	19
Rebbau	
M11 Blumenstreifen in Rebbergen	19
Ackerbau	
M12 Vielfältige Fruchtfolge	20
M13 Farbige und traditionelle Hauptkulturen	21
M14 Farbige Zwischenkulturen	22
M15 Ackerflorastreifen	23
Biotope und Sonderstandorte	
M16 Steinhaufen als Trockenbiotope	24
M17 Landschaftlich wertvolle Felsen und Findlinge	24
M18 Stehende Kleinstgewässer	25
Bauliche Elemente	
M19 Attraktive Gestaltung des Hofareals	26
M20 Holzlattenzäune	27
M21 Trockensteinmauerbauten	28
M22 Holz-, Beton- und Natursteinbrunnen	29
M23 Umgebungspflege von Rebhäuschen, Streuehütten und Bienenhäuschen	30
Übersicht über die Landschaftsqualitätsbeiträge	31

GLOSSAR

ANJF	Amt für Natur, Jagd und Fischerei
BFF	Biodiversitätsförderfläche
DZV	Direktzahlungsverordnung
GAöL	Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
LQ	Landschaftsqualität
LQB	Landschaftsqualitätsbeitrag
LQP	Landschaftsqualitätsprojekt
LWA	Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen
LZSG	Landwirtschaftliches Zentrum St.Gallen
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz
ÖLN	Ökologischer Leistungsnachweis
QI	Qualitätsstufe I gemäss DZV
QII	Qualitätsstufe II gemäss DZV

LANDSCHAFTSZIELE

Ziel des Landschaftsqualitätsprojekts (LQP) Fürstenland-Bodensee ist es, die strukturreiche Kulturlandschaft als attraktive und vielseitige Naherholungsgebiete zu erhalten und zu fördern. Sie ist Heimat für die Anwohner, ein wichtiger Produktionsraum unserer wertvollen Nahrungsmittel sowie Lebensraum für die heimische Flora und Fauna. Eine intakte und vielfältige Kulturlandschaft ist der Grundstein einer hohen Landschaftsqualität.

MASSNAHMEN- UND BEITRAGSKONZEPT

Die Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB) bestehen aus Beiträgen für jährlich wiederkehrende und einmalige Massnahmen auf der Betriebsfläche sowie aus einem jährlichen Grundbeitrag.

Beitragsart	Ziel des Beitrages
Beitrag für die jährliche Pflege und den Erhalt einer Massnahme	Erhalt des Elements, jährlicher Pflegeaufwand, Ertragsausfall (z. B. bestehender einheimischer Feldbaum) Jährlich wiederkehrende Abgeltung gemäss festgelegten Beitragsätzen
Beitrag für eine einmalige Massnahme	Neuanlage oder Aufwertung (z. B. Pflanzung eines einheimischen Feldbaumes, Bau eines stehenden Kleinstgewässers) Einmalige Abgeltung meist nach Aufwand (Abrechnung)
Grundbeitrag	Anreiz zur Teilnahme am Projekt und Umsetzung von vielen und verschiedenen Massnahmen

Neu gepflanzte oder erstellte Elemente erhalten anschliessend automatisch Beiträge als wiederkehrende Massnahme und müssen entsprechend erhalten und gepflegt werden.

Betriebe, die viele Massnahmen anmelden, erhalten einen höheren Grundbeitrag. Dieser wird jährlich pro Hektare LN des Betriebs im Projektperimeter ausbezahlt. Für den entsprechenden Grundbeitrag müssen beide Anforderungen (Umfang und Anzahl gemäss unten stehender Tabelle) erfüllt sein.

Umfang der angemeldeten Massnahmen	Anzahl unterschiedlicher Massnahmen	Grundbeitragsstufe und Grundbeitrag (jährlich)
bis 60 Fr./ha	mindestens 2 verschiedene Massnahmen	1 10 Fr./ha LN
ab 60 Fr./ha	mindestens 3 verschiedene Massnahmen	2 40 Fr./ha LN
ab 160 Fr./ha	mindestens 4 verschiedene Massnahmen	3 60 Fr./ha LN

Auf der nachfolgenden Seite ist anhand eines Musterbetriebs die Beitragsauszahlung exemplarisch dargestellt.

Die jährlichen Beiträge (wiederkehrende Massnahmen und Grundbeitrag) sind pro Betrieb auf maximal Fr. 360.- pro ha LN begrenzt.

LQB können mit anderen Beitragsarten wie Biodiversitätsbeiträgen kombiniert werden.

Beiträge Beispielbetrieb

Heimbetrieb von Herrn Muster:

Milchbetrieb, 10 ha LN, 3 ha Wald, er möchte im ersten Jahr nur bestehende Massnahmen anmelden (keine einmaligen Massnahmen).

Massnahmen	Beitrags- ansatz	Beitrag jährlich
2 Einheimische Feldebäume mit Stammumfang > 80 cm (M1)	Fr. 45.- / Stk.	Fr. 90.-
25 Hochstamm-Obstbäume (M3)	Fr. 10.- / Stk.	Fr. 250.-
12 Aren Hecke, Feld- und Ufergehölz mit Krautsaum QI (M5)	Fr. 5.- / Are	Fr. 60.-
Attraktive Gestaltung des Hofareals (M19) 3 Elemente: Bauergarten, offener Stall mit befestigtem Auslauf, markanter Hofbaum	Fr. 100.- / Stk.	Fr. 300.-
Total Beiträge aus wiederkehrenden Massnahmen		Fr. 700.-
Berechnung entspricht der Grundbeitragsstufe 2 (Total Beiträge / gesamte LN Betrieb (10 ha))		Fr. 70.- ha LN
Grundbeitragsstufe 2 (Fr. 40.-/ha LN x 10 ha LN)		Fr. 400.-
Einmalige Massnahmen		Fr. 0.-
Gesamte jährliche LQB (Beiträge aus Massnahmen und Grundbeitrag)		Fr. 1'100.-
Maximal auszulösender LQB auf dem Betrieb von Herrn Muster (Fr. 360.-/ha LN)		Fr. 3'600.-

EINMALIGE MASSNAHMEN

Beim Erfassungsgespräch können zudem einmalige Massnahmen (Neuanlagen und Aufwertungen) beantragt werden. Diese Interessensbekundungen werden anschliessend durch den Verein LQP Fürstenland-Bodensee überprüft und genehmigt. Da das Budget für LQB begrenzt ist, können allenfalls nicht alle einmaligen Massnahmen umgesetzt werden oder müssen auf die Folgejahre verschoben werden. Die Bewirtschafter werden jeweils im Herbst über den Entscheid der Trägerschaft informiert. Die Massnahmen dürfen erst nach der Zusage durch die Trägerschaft umgesetzt werden. Bei positivem Bescheid können die einmaligen Massnahmen bis im folgenden Sommer umgesetzt werden. Die ausgeführten Massnahmen müssen der Trägerschaft bis am 31. Juli gemeldet werden, damit die Auszahlung im gleichen Jahr erfolgen kann.

Hinweis: Neupflanzungen und Neuanlagen auf Pachtland sollten vorgängig mit dem Eigentümer abgesprochen werden.

ANMELDUNG UND ABLAUF

Alle direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetriebe mit Flächen im Projektperimeter können am LQP Fürstenland-Bodensee mitmachen. Beiträge können nur für am Projekt angemeldete Betriebe und für die Flächen innerhalb des Projektperimeters ausbezahlt werden.

Die Teilnahme am Projekt ist freiwillig. Es gibt keine Eintrittskriterien.

Betriebe, die bereits im Jahr 2016 am Projekt teilnehmen und LQB erhalten wollen, melden sich bis 21. April 2016 mit beiliegendem Anmeldeformular an. Neuanmeldungen bzw. Ergänzungsmeldungen sind auch in den Folgejahren möglich. Zu den Terminen werden Sie vorgängig schriftlich informiert.

Meilensteine	Termine im 2016	Folgejahre
Informationsveranstaltungen	20:00 Uhr an folgenden Daten und Standorten: Mittwoch 06. April, Gemeindesaal Niederbüren Dienstag 12. April, Gemeindesaal Uzwil Donnerstag 14. April, Mehrzweckhalle Tübach	–
Erstanmeldung Betriebe	bis 21. April	31. August
Erfassung der Massnahmen bei den Einzelgesprächen	ab Mai	Herbst / Winter
Einreichfrist Verträge	12. August	
Auszahlung LQB	November	
Umsetzung zugesicherter einmaliger Massnahmen, Meldung ausgeführter Massnahmen (Abrechnung)	Herbst 2016 - Ende Juli 2017	Ab Zusicherung bis im folgenden August

ERFASSUNGSGESPRÄCH UND KOSTEN

Nach der Erstanmeldung stellen wir Ihnen einen verbindlichen Termin für die Erfassung Ihrer persönlichen LQ-Massnahmen zu. Termine können jederzeit bilateral mit einem anderen Landwirten abgetauscht werden.

Die Erfassungszeit wird auf rund 1-2 Stunden pro Betrieb geschätzt. Die Kosten dafür gehen zulasten des Betriebs. Um den Aufwand und die Kosten für die Erfassung möglichst tief zu halten, bitten wir Sie sich unbedingt vorzubereiten. Tragen Sie die bereits auf Ihrem Betrieb vorhandenen Massnahmen und jene, die Sie neu anlegen möchten, in die beiliegende Liste ein. Am Besten nehmen Sie dazu die Luftbilder Ihrer Parzellen zur Hilfe, die Sie über das Geoportal abrufen können (www.geoportal.ch). Bei der Anmeldung von einheimischen Feldbäumen (M1) ist es zudem wichtig zu wissen, welchen Stammumfang die Bäume auf Brusthöhe haben.

Grenzstrukturen wie Lebhäge (M6), Holzlattenzäune (M20) und Trockensteinmauerbauten (M21) können gemäss der im Grundbuch eingetragenen Unterhaltungspflicht oder in Absprache und Einigung mit dem Nachbar angemeldet werden.

Wenn Sie unsicher sind, ob ein Objekt die Anforderungen erfüllt, kann es hilfreich sein, wenn Sie Fotos ans Erfassungsgespräch mitbringen. Notieren Sie bitte zudem Ihre Fragen, um sie beim Erfassungsgespräch zu klären.

Die Erfassungsgespräche werden mit einem Tarif von Fr. 100.- pro Stunde sowie Fr. 50.- pauschal für die Vor- und Nachbearbeitung abgerechnet. Weiter wird Ihnen für die laufenden Projektkosten der achtjährigen Projektdauer ein einmaliger Beitrag in Höhe von Fr. 13.-/ha LN bei der ersten LQB-Auszahlung verrechnet.

Die Projektbeiträge sowie die Kosten für das Erfassungsgespräch werden einmalig bei der ersten Überweisung der LQB von den Direktzahlungen abgezogen. Auf Wunsch kann eine Rechnung verlangt werden. Dies kann am Erfassungsgespräch mitgeteilt werden und ist mit einem Unkostenbeitrag von Fr. 25.- verbunden.

KONTAKTE

Für weitere Fragen und Auskünfte stehen die Mitglieder des Vereins LQP Fürstenland-Bodensee gerne zur Verfügung.

Kontakte für weitere Informationen	
Anmeldung, Vertragseinsendung und Auskünfte	LQP Fürstenland-Bodensee c/o falun GmbH Magdenauerstrasse 2 9230 Flawil 071 394 20 11
Präsident Verein LQP Fürstenland-Bodensee	Martin Brunnschweiler Landwirtschaftliche Vereinigung Region Wil Spitzburgstrasse 9 9249 Oberstetten 071 923 25 17 martin.brunnschweiler@bluewin.ch
Weitere Vorstandsmitglieder des Vereins LQP Fürstenland-Bodensee	Andreas Zingg Bäuerliche Vereinigung St.Gallen-Gossau Dominik Granwehr Bäuerliche Vereinigung Region Rorschach Bruno Cozzio Forstverein Region St.Gallen Rolf Geiger Regio Appenzell AR – St.Gallen – Bodensee
Ansprechperson Kanton	Nicole Inauen Landwirtschaftliches Zentrum SG Mattenweg 11 9230 Flawil 058 228 24 95 Nicole.Inauen@lzsg.ch

LQB-VERTRAG

Um LQB auszulösen, schliessen die Bewirtschafter einen Vertrag mit dem LWA ab. Der Vertrag wird direkt beim Erfassungsgespräch erstellt und beinhaltet die Liste aller angemeldeten Massnahmen, welche für die Projektlaufzeit erhalten und gepflegt werden müssen. Der Vertrag mit der Massnahmenliste ist unterzeichnet einzureichen und ist gültig, sobald die erste Auszahlung erfolgt ist.

Der Vertrag läuft bis Ende der Projektlaufzeit im Jahr 2023, also maximal 8 Jahre. Später abgeschlossene Vereinbarungen laufen entsprechend weniger lang. Ausser im Falle von höherer Gewalt, müssen abgehende Bäume oder Sträucher, die am Projekt angemeldet waren, im folgenden Jahr auf eigene Kosten ersetzt werden.

Einzelne Massnahmen können innerhalb der Projektdauer nicht wieder abgemeldet werden.

BEITRAGSAUSZAHLUNG UND KONTROLLE

Die Beitragsauszahlung erfolgt im Rahmen der Direktzahlungen jeweils Mitte November. Betriebe, die sich bis zum 21. April 2016 anmelden, erhalten im November 2016 erste LQB.

Die Kontrolle der Massnahmen findet im Rahmen der allgemeinen ÖLN-Kontrollen statt. Verstösse werden wie bei den Direktzahlungen üblich mit Kürzungen geahndet.

Im Falle einer Überschreitung des Projektbudgets muss der Verein LQP Fürstenland-Bodensee eine Priorisierung der Massnahmen vornehmen.

MASSNAHMENKATALOG

Diese vorliegende Broschüre soll Ihnen als kompakte Information dienen, weshalb hier nur die wichtigsten Kriterien zu finden sind. Die Beratungsperson, welche die Erfassung mit Ihnen vornimmt, wird mit dem ausführlichen Massnahmenkatalog mit allen Detailregelungen des Landwirtschaftsamtes ausgestattet sein.

FÖRDERGEBIETE / BONUSSYSTEM

Auf besonders landschaftsprägende Massnahmen wird in auserwählten Fördergebieten ein Bonus von 25 % des Massnahmenbeitrages ausbezahlt. Neben dem Bonus im Fördergebiet Siedlungsrand, werden die besonders charakteristischen und prägenden Massnahmen pro Landschaftseinheit ebenfalls mit einem Bonus belegt. Über das Bonussystem informieren wir Sie gerne ausführlich an den Erfassungsgesprächen.

Der Bonus Siedlungsrand und Landschaftseinheit wird je nach Beteiligung und finanziellen Mitteln bereits ab dem ersten Jahr oder erst während der Projektperiode ausbezahlt. Bei Überschreitung des Projektbudgets muss der Bonus ersatzlos gestrichen werden.

EINHEIMISCHE FELDBÄUME

Freistehende Feldbäume sind ein typisches Element der Landschaft. Sie spenden Schatten für Menschen und Weidetiere und wurden traditionell als Bett- oder Streulaubbäume genutzt. An speziellen Standorten wie in Hofnähe (Hoflinde) oder auf Kuppen sind sie besonders landschaftsprägend.

ANFORDERUNGEN

- Einheimische Feldbäume und Kopfweiden (keine Obstbäume)
- Mindestabstand von 10 m zwischen anrechenbaren Bäumen, bei Alleen 5 m, bei Kopfweiden 2 m
- Mindestabstand von 10 m zu Wald, Hecke oder Baumgruppe
- Bei Neupflanzungen Standorteigenschaften berücksichtigen und regionale Ökotypen verwenden¹

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	
Stammumfang < 80 cm	Fr. 25.- pro Baum
Stammumfang > 80 cm	Fr. 45.- pro Baum
Stammumfang > 170 cm	Fr. 75.- pro Baum
Bonus im Fördergebiet Siedlungsrand sowie in auserwählten Landschaftseinheiten	+ 25 % des Massnahmenbeitrages
Einmaliger Beitrag	
pauschal Pflanzung inkl. Baumkosten	Fr. 250.- pro Baum ²

¹ Siehe www.baumpflege-schweiz.ch/pdf/baumpflanzung.pdf

² Kopfweiden sind von dem Pauschalpreis ausgenommen



BAUMGRUPPEN

Baumgruppen bilden die Zwischenstufe zwischen einheimischen Feldbäumen und Feldgehölzen resp. Wald. Sie unterscheiden sich von einer Hecke durch die landwirtschaftliche Nutzung unter dem Baum, als Wiese oder Weide.

ANFORDERUNGEN

- Baumgruppen von einheimischen Feldbäumen (keine Obstbäume), die näher als 10 m zueinander stehen, maximal 5 Bäume anrechenbar
- Keine Hecke oder Wald, ohne Gehölz als Unterwuchs sondern Wiese / Weide als Nutzung unter den Bäumen
- Bei Neupflanzungen Standorteigenschaften berücksichtigen und regionale Ökotypen verwenden¹

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. 25.- pro Baum
Bonus im Fördergebiet Siedlungsrand sowie in auserwählten Landschaftseinheiten	+ 25 % des Massnahmenbeitrages
Einmaliger Beitrag	
pauschal Pflanzung inkl. Baumkosten	Fr. 250.- pro Baum

¹ Siehe www.baumpflege-schweiz.ch/pdf/baumpflanzung.pdf



HOCHSTAMM-OBSTBÄUME

Einzelne Hochstamm-Obstbäume und Hochstamm-Obstgärten in Hof- oder Siedlungsnähe sind ein typisches Kulturlandschaftselement und bieten im Verlauf der Jahreszeiten wechselnde Farbakkente.

ANFORDERUNGEN

- Gemäss Typ "Hochstamm-Feldobstbäume" DZV
- Beitragsberechtigt sind folgende Gruppen: Apfel, Birne, Zwetschge, Pflaume, Mirabelle, Süsskirsche, Nussbaum, Edelkastanie, in Rebbergen auch Mandelbaum und Weinbergpfirsich
- Erziehungs- und Pflegeschnitt, wo nötig Weide- und Mäuseschutz

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. 10.- pro Baum
Bonus im Fördergebiet Siedlungsrand	+ 25 % des Massnahmenbeitrages
Einmaliger Beitrag	
Pflanzung inkl. Baumkosten	maximal 150.- pro Baum ¹

¹ Zur Zeit können keine einmaligen Beiträge im Rahmen der Direktzahlungen zugesichert werden (Stand März 2016)



EINZELSTRÄUCHER, WILDBEEREN UND ROSEN

M4

Einzelsträucher sind prägende Strukturen in Mähwiesen und Weiden. Besonders attraktiv sind Wildbeerensträucher mit farbigen Früchten oder solche, deren Blüten und Beeren genutzt werden können (z. B. Holunder). Daneben bieten Sträucher Nahrung und Lebensraum für Vögel, Bienen und andere Tiere. Im Rebberg oder in Obstanlagen bilden Rosenstöcke Farbtupfer und haben einen praktischen Nutzen als Frühwarnsystem für Pilzbefall.

ANFORDERUNGEN

- Einzel stehende, einheimische Sträucher
- Höhe oder Durchmesser von bestehenden Sträuchern mindestens 1 m, bei Wildrosen, welche in der Regel nicht so gross werden, dürfen auch kleinere Exemplare angemeldet werden
- Pro Hektare sind maximal 20 Sträucher anrechenbar, ausgeschlossen sind Einzelsträucher, Wildbeeren und Rosen in extensiv genutzten Weiden QII

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. 15.- pro Strauch
Bonus im Fördergebiet Siedlungsrand	+ 25 % des Massnahmenbeitrages
Einmaliger Beitrag	
Pflanzung inkl. Gehölkosten	maximal 50.- pro Strauch ¹

¹ Es werden maximal 20 Neupflanzungen pro Hektare finanziert, zur Zeit können keine einmaligen Beiträge im Rahmen der Direktzahlungen zugesichert werden (Stand März 2016)



HECKEN, FELD- UND UFERGEHÖLZE

Hecken und Gehölze entlang von Wegen, Gewässern oder in Weiden gliedern die Landschaft. Sie wurden traditionell als Lieferant für Brennholz, Stangen, Laub, Beeren oder Nüsse genutzt. Ufergehölze sichern ausserdem die Uferböschungen.

ANFORDERUNGEN

- Einheimische Bäume und Sträucher
- Breite 2 bis 12 m, Mindesthöhe 1 m, nicht als Wald ausgeschieden
- Fläche als Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Pufferstreifen (Code 0857) oder als BFF Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Krautsaum (Code 0852) oder entsprechendem GAÖL-Nutzungstyp angemeldet
- Pflege gemäss DZV: Mindestens alle 8 Jahre erfolgt eine selektive Pflege während der Vegetationsruhe auf maximal 1/3 der Fläche, invasive Neophyten werden bekämpft

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	
Gehölze mit Pufferstreifen	Fr. 20.- pro Are
Gehölze mit QI	Fr. 5.- pro Are
Gehölze mit QII	Fr. 15.- pro Are
Bonus im Fördergebiet Siedlungsrand sowie in auserwählten Landschaftseinheiten	+ 25 % des Massnahmenbeitrages
Einmaliger Beitrag	
Pflanzung inkl. Gehölkosten	maximal Fr. 2'000.- pro Are ¹

¹ Zur Zeit können keine einmaligen Beiträge im Rahmen der Direktzahlungen zugesichert werden (Stand März 2016)



LEBHÄGE / HASELHÄGE

Die offenen Wiesen und Weiden in vielen Regionen werden noch heute von meist geradlinigen Lebhägen gegliedert. Die ganz typischen Grenzelemente entlang von (ehemaligen) Parzellen oder Weiden sollen weiterhin traditionell gepflegt und wo möglich wieder als Zäune genutzt werden.

ANFORDERUNGEN

- Stockbreite ca. 50 cm, Höhe ca. 1 m
- Lebhäge mit einer Stockbreite über 1 m, dürfen nicht als M6 angemeldet werden
- Zauncharakter (evtl. mit eingeflochtenem Astmaterial oder Brettern)
- Wird in der Höhe alle 2 bis 4 Jahre abschnittsweise auf ca. 50 cm bis 1 m zurückgeschnitten, um den Lebhag-Charakter zu behalten
- Hauptsächlich aus Hasel (*Corylus avellana*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*)

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. 3.- pro Laufmeter
Bonus im Fördergebiet Siedlungsrand sowie in auserwählten Landschaftseinheiten	+ 25 % des Massnahmenbeitrages
Einmaliger Beitrag	
Pflanzung inkl. Gehölkosten	maximal Fr. 20.- pro Laufmeter ¹

¹ Zur Zeit können keine einmaligen Beiträge im Rahmen der Direktzahlungen zugesichert werden (Stand März 2016)



WALDRANDPFLEGE UND VERHINDERUNG VON WALDEINWUCHS

Die Waldrandpflege hat einen stufigen, strukturreichen Aufbau und einen lichten, vielfältigen Bestand aus einheimischen Strauch- und Baumarten zum Ziel. Gestufte Waldränder sind attraktiver und die Landwirtschaft profitiert durch verminderten Schattenwurf und geringeren Wurzeldruck.

ANFORDERUNGEN

- Der Waldrand befindet sich auf der Betriebsfläche und im Besitz des Bewirtschafers (keine Pacht)
- Einmalige Aufwertung von Waldrändern (Anlegen eines abgestuften Waldrandprofils, Mischungsregulierung) auf der Waldfläche (auf rund 15 m Breite), im Zuge der Aufwertung können angrenzende einwachsende Wiesen und Weiden (LN) entbuscht werden
- Mindesttiefe Wald 15 m, minimaler durchschnittlicher Abstand zu Strassen oder Bauten von 25 m
- Prüfung der angemeldeten Waldränder (Standortpotential) und Festlegen der nötigen Aufwertungsmassnahmen, Auflagen und Beiträge durch Forstdienst (Aufwände gehen zulasten des Bewirtschafers)
- Keine Doppelsubventionierung über Programme des Naturschutzes (GAÖL) oder des Kantonsforstamts

BEITRÄGE

Einmaliger Beitrag	
Ersteingriff	Fr. 11.- pro Laufmeter ¹
Nachpflege	Fr. 6.- pro Laufmeter ¹

¹ Die Beiträge werden nur mit Genehmigung des örtlichen Forstdienstes und erst nach vollständig abgeschlossener Aufwertung ausbezahlt



WEIDEPFLEGE AN HANGLAGEN

Bei Mähwiesen ist das Zurückdrängen von Gehölzen und Problempflanzen (z. B. Brombeeren oder Adlerfarn) eher unproblematisch. Bei steilen Weiden an schwer zu bewirtschaftenden Randlagen kann die Qualität der Fläche nur durch eine gezielte Pflege von Hand erhalten werden.

ANFORDERUNGEN

- Steile Partien in Weiden, welche nicht maschinell bewirtschaftet werden können und wo eine jährliche Weidepflege von Hand nötig ist, um die Weide frei von Gehölzen und Problempflanzen zu halten
- Die Weide ist gepflegt, sie weist keine Verbuschung oder Problempflanzen auf resp. diese werden jährlich bekämpft, einzelne Strukturelemente können und sollen belassen werden (z. B. einzelne Sträucher)
- LN bleibt während der Vertragslaufzeit konstant
- Die Fläche ist als Weide (Code 0616), extensiv genutzte Weide (BFF) (Code 0617) oder Magerweide (GAöL) (Code 0409) angemeldet

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	
mit Hangneigung von 18 bis 35 %	Fr. 1.- pro Are
mit Hangneigung über 35 %	Fr. 2.- pro Are
Bonus in auserwählten Landschaftseinheiten	+ 25 % des Massnahmenbeitrages



BLUMENSTREIFEN UND -FENSTER

Wildblumenstreifen in Wiesen oder am Ackerrand sind Farbtupfer in der Landschaft. Entlang von Wander- und Velowegen sind sie für die Bevölkerung besonders erlebbar. Blumenstreifen oder -fenster sollen an mageren Standorten angelegt und so gepflegt werden, dass die Blütenpracht erhalten bleibt.

ANFORDERUNGEN

- 1 bis 4 m breite Blumenstreifen und -fenster entlang von Wegen oder vom Weg aus gut sichtbar
- Alle Flächen einer Parzelle werden zusammengefasst und auf eine ¼-Are gerundet, Mindestfläche 0.25 Are
- Möglichst viele verschiedene farbig blühende Wildblumen, hebt sich dadurch optisch vom übrigen Dauergrünland ab (gewöhnliche Intensiv-Wiesenarten sind nicht gemeint)
- Flächen werden erst nach dem Verblühen der Blumen mindestens 1x jährlich gemäht (frühestens zum Schnittzeitpunkt der extensiv genutzten Wiesen (BFF) der entsprechenden Zone), keine Düngung, kein Mulchen
- Für Ansaaten einheimische und standortangepasste Saatmischung verwenden
- Nicht in Weiden, auf BFF oder GAÖL-Flächen anwendbar
- Im Ackergebiet dürfen Blumenfenster jährlich entsprechend der Fruchtfolge innerhalb der Ackerfläche wandern

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. 40.- pro Are
Bonus im Fördergebiet Siedlungsrand	+ 25 % des Massnahmenbeitrages
Einmaliger Beitrag	
nach Aufwand	maximal Fr. 100.- pro Are



SÄUME ENTLANG VON WINDSCHUTZSTREIFEN

M10

Die in Meliorationsgebieten quer zur Hauptwindrichtung stehenden Windschutzstreifen sind ein strukturierendes Landschaftselement in den Talebenen, führen jedoch aufgrund des häufigen Astfalls zu deutlichem Mehraufwand auf der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche.

ANFORDERUNGEN

- Gilt nur entlang eines künstlich angelegten Windschutzstreifens in den Meliorationsgebieten, der Windschutzstreifen ist ausparzelliert oder wird nicht durch den Bewirtschafter gepflegt (ansonsten vgl. M5)
- Der Wiesensaum ist mindestens 3 m breit, keine Düngung auf dem Pufferstreifen
- Kein befahrbarer Weg oder Güterstrasse zwischen Saum und Gehölz
- Räumen des Saums von Sturmholz, jährliches Mähen der Fläche bis an den Gehölzrand und Bekämpfung von invasiven Neophyten und Problempflanzen
- Der Verein LQP Fürstenland-Bodensee bezeichnet die beitragsberechtigten Windschutzstreifen

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. 1.- pro Laufmeter

BLUMENSTREIFEN IN REBBERGEN

M11

Wildblumenstreifen bilden entlang von Wander- und Radwegen in Rebbergen einen attraktiven Farbtupfer. Randpartien oder Böschungen sollen mit Wildblumen aufgewertet werden und ein langes Blütenangebot bieten.

ANFORDERUNGEN

- Der Blumenstreifen befindet sich auf der Rebfläche und grenzt an einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Weg, er hebt sich durch verschiedene farbig blühende Wildblumen optisch von der restlichen Fläche ab
- Breite mindestens 50 cm
- Einheimische und standortangepasste Saatmischung verwenden
- Streifen werden erst nach dem Verblühen der Blumen mindestens 1x jährlich gemäht (frühestens zum Schnittzeitpunkt der extensiv genutzten Wiesen (BFF) der entsprechenden Zone), keine Düngung, kein Mulchen
- Nicht in BFF (Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt) oder GAÖL-Flächen anwendbar

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. 1.- pro Laufmeter
Bonus im Fördergebiet Siedlungsrand	+ 25 % des Massnahmenbeitrages
Einmaliger Beitrag	
nach Aufwand	maximal Fr. 1.- pro Laufmeter

VIelfÄLTIGE FRUCHTfOLGE

Vielfältige Ackerkulturen werten die optische Erscheinung von Ackerbaugebieten auf und tragen zu deren Vielfalt bei. Dieses Mosaik steht aber oft auch in direktem Gegensatz zu einer immer grossflächigeren Bewirtschaftung, welche durch Rationalisierungsgründe angestrebt wird.

ANFORDERUNGEN

- Mindestens 3 verschiedene Ackerkulturen pro Betrieb über die gesamte Projektdauer
Zählweise:
 - Kultur bedeckt mindestens 10 % der Ackerfläche (nur beitragsberechtigte Flächen, kleinere Kulturen sind kumulierbar)
 - Freilandgemüse (Code 0545) wird doppelt gezählt, Betriebe mit über 70 % Gemüsefläche kommen in die erste Beitragsstufe
 - Kunstwiese (Code 0601) wird nur einfach gezählt, Silo- und Grünmais (Code 0521) sind ausgeschlossen
- Automatische Berechnung und Aktualisierung des Beitrags über die Strukturdatenerhebung des aktuellen Beitragsjahres, ÖLN muss erfüllt sein
- Für Betriebe mit einer offenen Ackerfläche > 3 ha gelten die Einschränkungen gemäss DZV

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	
bei drei Kulturen	Fr. 50.- pro Hektare ¹
bei vier Kulturen	Fr. 100.- pro Hektare ¹
bei fünf oder mehr Kulturen	Fr. 150.- pro Hektare ¹
Bonus in auserwählten Landschaftseinheiten	+ 25 % des Massnahmenbeitrages

¹ Bei knappen finanziellen Mitteln können die Beiträge auf jene vom Vorjahr beschränkt werden



FARBIGE UND TRADITIONELLE HAUPTKULTUREN

M13

Gewisse Ackerkulturen bilden in der Landschaft einen Farbtupfer und bereichern so das Landschaftsbild. Insbesondere im Ackerbaugebiet, wo die Flächen rationell bewirtschaftet werden, ist diese Abwechslung besonders willkommen.

ANFORDERUNGEN

- Während der Vertragsdauer muss jedes Jahr mindestens eine Hauptkultur aus der nachfolgenden Liste angebaut werden, anrechenbare Mindestfläche 30 Are
- Automatische Berechnung und Aktualisierung des Beitrags über die Strukturdatenerhebung des aktuellen Beitragsjahres, Kulturen ohne Flächen-Code müssen dem Verein LQP Fürstenland-Bodensee gemeldet werden
- ÖLN muss erfüllt sein

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	
bei einer Hauptkultur	Fr. 1.50 pro Are ¹
ab zwei verschiedenen Hauptkulturen	Fr. 3.- pro Are ¹
Bonus in auserwählten Landschaftseinheiten	+ 25 % des Massnahmenbeitrages

¹ Bei knappen finanziellen Mitteln können die Beiträge auf jene vom Vorjahr beschränkt werden

ANRECHENBARE FARBIGE ODER TRADITIONELLE HAUPTKULTUREN

Hauptkultur ¹	Code	Hauptkultur ¹	Code
Sommergerste inkl. Braugerste	0501	Winterraps zur Speiseölgewinnung	0527
Wintergerste	0502	Soja zur Speiseölgewinnung und Verfütterung	0528
Hafer	0504	Sonnenblumen zur Speiseölgewinnung	0531
Triticale	0505	Lein	0534
Mischel von Futtergetreide	0506	Ackerbohnen	0536
Futterweizen	0507	Eiweisserbsen zur Fütterung	0537
Emmer, Einkorn	0511	Lupinen	0538
Sommerweizen inkl. Brauweizen	0512	Ölkürbisse	0539
Winterweizen	0513	Mohn	0566
Roggen	0514	Saflor	0567
Mischel von Brotgetreide	0515	Linsen	0568
Dinkel (Korn)	0516	Mischungen von Ackerbohnen, Eiweisserbsen	0569
Getreide für die Saatgutproduktion	0517	Sommerraps als nachwachsender Rohstoff	0590
Speise- und Industriekartoffeln	0524	Winterraps als nachwachsender Rohstoff	0591
Pflanzkartoffeln	0525	Sonnenblumen als nachwachsender Rohstoff	0592
Sommerraps zur Speiseölgewinnung	0526	Traditioneller Speisemais wie Ribel- und Linthmais	

¹ Die Liste der Kulturen kann durch das LWA SG angepasst werden

FARBIGE ZWISCHENKULTUREN

Farbig blühende Zwischenkulturen, die nach der Ernte im Sommer bis zum Ackerumbruch im darauffolgenden Frühjahr den Boden bedecken, bereichern das Landschaftsbild. Diese Massnahme entschädigt den Minderertrag, allfällige Mehrkosten und die eingeschränkte Flexibilität, wenn statt der Zwischensaat einer Kunstwiese eine farbige Zwischenkultur gewählt wird.

ANFORDERUNGEN

- Jährliches Ansäen von farbigen Zwischenkulturen gemäss unten stehender Liste, Standortansprüche berücksichtigen, sodass die Zwischenkulturen im angewendeten Zeitraum blühen
- Ansaat bis spätestens 15. August
- Bodenbearbeitung frühestens ab 15. November
- ÖLN muss erfüllt sein
- Keine Kombination mit dem BFF-Typ Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge

Die erfolgreiche Einsaat muss jährlich bis Ende August beim Verein LQP Füssenland-Bodensee gemeldet werden

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. 2.50 pro Are ¹

¹ Bei knappem Projektbudget können die Beiträge auf jene des Vorjahrs beschränkt werden

ANRECHENBARE ZWISCHENKULTUREN

Kulturen ¹	Bemerkungen
Blühstreifenmischung	
Buchweizen	
Guizotia	Ramtillkraut / Gingellikraut
Inkarnatklees	z. B. Landsberger Gemenge
Ölrettich	
Phacelia	
Rübsen	
Senf	
Sommererbsen	
Sonnenblumen	
Wicken	
Mischungen der aufgeführten Kulturen	Mindestens 50 % der Mischung aus den genannten Zwischenkulturen.

¹ Die Liste der Kulturen kann durch das LWA SG angepasst werden

ACKERFLORASTREIFEN

Ackerbegleitpflanzen wie Mohn, Kornblumen und Kornrade sind in den letzten Jahrzehnten zunehmend aus dem Landschaftsbild im Ackerbaug Gebiet verschwunden. Eingesäte Streifen dieser typischen Ackerblumen in Getreidefeldern erhöhen die Farbenvielfalt ohne den Ertrag zu beeinträchtigen.

ANFORDERUNGEN

- 1 bis 6 m breite Einsaaten von einjährigen Ackerblumen in die Getreidefelder (Randstreifen in Bewirtschaftungsrichtung auf gesamter Feldlänge):
 - Verwendung von einheimischem, standortgerechtem Saatgut obligatorisch: Klatschmohn, Kornrade und Kornblumen
 - Einsaaten auf Ackerschonstreifen sind nicht erlaubt
- Ackerflorastreifen grenzt direkt an einen Weg (Wiesenstreifen zwischen Ackerfläche und Weg zulässig)
- Keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf dem Ackerflorastreifen
- Die eingesäte Ackerbegleitflora muss vor der Ernte des Getreidefeldes blühen
- Nicht mit BFF Typ Ackerschonstreifen kombinierbar

Die eingesäte Fläche muss jährlich bis Ende August bei der Trägerschaft gemeldet werden

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. 25 pro Are



M16

STEINHAUFEN ALS TROCKEN-BIOTOPE

Steinhaufen sind ein wesentliches Strukturelement auf Ackerflächen, in Wiesen und Weiden. Sie dienen als Lebensraum für Reptilien, Wiesel und andere Tierarten und tragen so zur erlebbareren Vielfalt bei.

ANFORDERUNGEN

- Mindestens 4 m² gross und 50 cm hoch
- Bei der Neuanlage ist das Praxismerkblatt Kleinstruktur Steinhaufen und -wälle zu berücksichtigen¹
- An einem ausreichend besonnten und wenn möglich an einem für die Bevölkerung sichtbaren Ort (z. B. nahe Fussweg) erstellen
- Steine aus der Region verwenden (kein Bauschutt)
- Regelmässige Pflege durch Entfernen oder Zurückschneiden beschattender Gehölze

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. 30.- pro Stück
Einmaliger Beitrag	
pauschal	Fr. 200.- pro Stück

¹ Siehe www.karch.ch > Downloads > Praxismerkblätter sowie www.birdlife.ch/sites/default/files/documents/steinhaufen.pdf

M17

LANDSCHAFTLICH WERTVOLLE FELSEN UND FINDLINGS

Felsen und Findlinge stellen in Wiesen und Weiden Bewirtschaftungshindernisse dar. Diese landschaftlich prägenden Strukturelemente sollen erhalten und sichtbar bleiben.

ANFORDERUNGEN

- Mindestgrösse ca. 1 m³
- Fels oder Findling ist von mindestens einer Seite frei sichtbar, in Bergsturzgebieten sind auch typische Büchel anrechenbar, die vollständig bewachsen sind
- Freihalten der Strukturelemente von Gehölzeinwuchs, einzelne wertvolle Sträucher oder Bäume sind bei bzw. auf dem Fels zu belassen und als M1 oder M4 anzumelden
- Maximal 20 Felsen / Findlinge pro Hektare anrechenbar

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. 10.- pro Fels / Findling

STEHENDE KLEINSTGEWÄSSER

M18

Tümpel, kleine Weiher und Quellaufstösse bereichern die Landschaft. Diese wichtigen Lebensräume für Amphibien und weitere heimische Tier- und Pflanzenarten bieten ein besonderes Naturerlebnis.

ANFORDERUNGEN

- Erstellen von stehenden Kleinstgewässern an geeigneten Stellen (z. B. auf bereits vernässten Standorten) und Pflege vor Verlandung und Verbuschung sowie Auszäunung der Gewässer in Weiden
- Für die Planung und Begleitung einer Neuanlage wird eine Fachperson beigezogen, diese Aufwände gehen zulasten des Bewirtschafters
- Anleitung "Pfützen und Tümpel" von BirdLife ist zu berücksichtigen¹
- Offene Wasserfläche idealerweise rund 5 bis 30 m², wenn die Wasserfläche inkl. Ufervegetation > 1 Are, müssen sie von der umgebenden Nutzungsart ausgediehung werden (Code 0904)
- Sollte für die Bevölkerung zugänglich und einsehbar sein
- Für den Bau eines Kleinstgewässers ist eine Baubewilligung notwendig
- Jährliche Pflege des 6 m breiten Pufferstreifens

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. 100.- pro Objekt
Einmaliger Beitrag	
nach Aufwand	maximal Fr. 1'000.- pro Objekt

¹ Siehe www.birdlife.ch/sites/default/files/documents/tuempe1.pdf



ATTRAKTIVE GESTALTUNG DES HOFAREALS

Die oft noch in traditioneller Bauweise vorhandenen Bauernhäuser sind ein zentraler Teil unserer Kulturlandschaft. Auf die Gestaltung einer gepflegt wirkenden Umgebung mit Hofbäumen und Gärten wird besonderer Wert gelegt.

ANFORDERUNGEN

- "Grundordnung" auf dem Hofareal
 - Keine ungenutzten Maschinen, Schrott oder ungenutzte Baumaterialien um den Hof
 - Keine ungeordneten Deponien von Schutt, Krippenresten, Weideputzete, Gartenabraum, Baumschnittmaterial usw. auf der Betriebsfläche, an Waldrändern, Hecken und entlang von Gewässern
 - Angemessene Lagerung von Silageballen
- Mindestens 2 Hofelemente aus nachfolgender Liste
- Beitragsberechtigt sind lediglich die Hofelemente, welche vor der Erfassung vorhanden sind
- Während der Projektzeit können einzelne Hofelemente wechseln, die Anzahl muss jedoch mindestens konstant bleiben

Diese Massnahme ist 1x pro Betrieb anrechenbar

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. 100.- pro Hofelement

Nr.	Hofelement	Anforderungen
1	Vielfältiger Bauerngarten	> 50 m ² mit Gemüse und / oder Blumen bepflanzt, keine invasiven Neophyten gemäss "Schwarzer Liste" bzw. "Watch List" ¹
2	Fassadenbegrünung	Mindestens ein Hauptgebäude (Wohngebäude oder Stall) ist auf einer Seite mit Kletterpflanzen, Spalierbäumen oder ähnlichen Gehölzen begrünt
3	Markanter Hofbaum	Hoflinde oder anderer regionaltypischer Baum an prominenter Stelle auf dem Hofareal (maximal 20 m vom Hof), ein hier angerechneter Hofbaum kann nicht zusätzlich als M1 oder M3 angemeldet werden, keine neu gepflanzten Bäume
4	Hofbrunnen	Wasserführender, fester Hofbrunnen aus Naturstein, Beton oder Holz auf dem Hofareal, der z. B. als Tränke für die Tiere gebraucht wird
5	Offener Stall mit gut sichtbarem und befestigtem Auslauf	Vom öffentlichen Grund her das ganze Jahr über sichtbare Nutztiere (z. B. fester Freilaufstall)

¹ Siehe www.infoflora.ch/de/flora/neophyten/listen-und-infoblätter

HOLZLATTENZÄUNE

Holzlattenzäune werden noch vereinzelt zur Abgrenzung der Weiden, an Wegen oder zur Einzäunung des Hofes verwendet. Der Unterhalt traditioneller Holzlattenzäune bedeutet einen Mehraufwand gegenüber anderen Zaunarten.

ANFORDERUNGEN

- Holzlattenzäune mit mindestens zwei Holzquerlatten oder traditioneller Walsenzaun resp. Steckenhaag
- Unbehandeltes Holz aus lokaler Produktion verwenden
- Kein Stacheldraht oder Maschendraht
- Regelmässiger Unterhalt der bestehenden Zäune (z. B. Wiederbefestigen oder Ersetzen loser und morscher Querlatten)
- Ausgeschlossen sind Zäune entlang von Hecken und Waldrändern

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. 2.- pro Laufmeter
Einmaliger Beitrag	
pauschal	Fr. 20.- pro Laufmeter



TROCKENSTEINMAUERBAUTEN

Natursteinmauern sind traditionelle Grenzstrukturen im Offenland. Als Steinterrassen in Rebbergen oder entlang von Bewirtschaftungswegen sind sie landschaftlich besonders wertvoll.

ANFORDERUNGEN

- Intakte nicht oder wenig ausgefugte Mauern oder Bauten aus Natursteinen, Mindesthöhe 50 cm
- Einzelne Gehölze in der Trockensteinmauer sind möglich und erwünscht (maximal 10 %), eine dichte Bestockung wird nicht toleriert und bedarf einer vorgängigen Räumung der Gehölze (keine Herbizideinsätze oder Abflammen)
- Jährliche Kontrollgänge, Einbau von einzelnen heruntergefallenen Steinen, stellenweise stabilisieren, Wiederaufbau von kürzeren zerfallenen Abschnitten
- Mauern entlang Waldrändern bedürfen der Absprache mit dem Revierförster
- Mauern, die in der kommunalen Schutzverordnung aufgeführt sind sowie Mauern innerhalb einer Hecke gemäss kommunaler Schutzverordnung bedürfen der Absprache mit der Gemeinde

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. 1.- pro Laufmeter



HOLZ-, BETON- UND NATURSTEIN- BRUNNEN

M22

Gepflegte Brunnen und Weidetröge auf Weiden, bei Ställen oder am Wegrand bereichern die Landschaft und werden von Spaziergängern geschätzt.

ANFORDERUNGEN

- Der Brunnen oder Trog ist gepflegt, funktionsfähig und enthält fliessendes oder stehendes Wasser, er weist einen landwirtschaftlichen Nutzen als Viehtränke oder Wasserstelle auf, keine mobilen Lösungen
- Trog aus einem unbehandelten Holzstamm, Holzbrettern, Beton oder Naturstein
- Ordentlicher Zu- und Abfluss mit verdeckten Leitungen
- Funktionsfähigkeit aufrechterhalten, Trog sauber halten, Algen entfernen, regelmässig ausmähen, Morast rund um den Brunnen vermeiden
- Es können maximal 5 Stück pro Betrieb angemeldet werden

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)	
für Pflege und Erhalt	Fr. 50.- pro Stück



UMGEBUNGSPFLEGE VON REBHÄUSCHEN, STREUEHÜTTEN UND BIENENHÄUSCHEN

Die für die moorgeprägten Landschaften oder in Rebbergen charakteristischen Hütten zur Streuelagerung resp. Lagerung von Bewirtschaftungsgegenständen werden heute kaum mehr genutzt. Sie sind ein kulturelles Erbe und prägen die Landschaft.

ANFORDERUNGEN

- Allgemein
 - Naturnahe Umgebungspflege von traditionellen Gebäuden, Ausmähen und Freihalten des Gebäudefundaments von einwachsenden Gehölzen; das Gebäude befindet sich in regelmässig unterhaltenem Zustand, Fassade und Dach sind intakt
 - Die Beiträge werden nur gewährt, wenn der Bewirtschafter auch gleichzeitig der Besitzer des Objekts ist oder ausdrücklich für den Unterhalt zuständig ist
 - Einzelne beim Gebäude stehende, aber nicht ins Fundament einwachsende Gehölze sind erlaubt und können als M1 oder M4 angemeldet werden
 - Das Gebäude weist einen traditionellen Charakter auf, keine landwirtschaftsfremde Nutzung
- Rebhäuschen
 - Nur traditionelle, regionaltypische Rebhäuschen, welche mehrheitlich rebbaulich genutzt sind (als Geräteschopf etc.), maximal 12 m² Grundfläche
- Streuehütten
 - Traditionelle Streuehütten, die innerhalb einer ausgeschiedenen oder ehemaligen Streuefläche liegen
- Bienenhäuschen
 - Kantonal registrierter Bienenstandort, mit aktiv bewirtschafteten Bienenständen (mindestens ein Volk)
 - Selbst bewirtschaftete feste Bienenhäuschen oder einem Imker zur Verfügung gestellter Standort für ein festes Bienenhaus, keine mobilen Kästen

BEITRÄGE

Wiederkehrende Beiträge (jährlich)

für Pflege und Erhalt

Fr. 100.- pro Stück



ÜBERSICHT ÜBER DIE LANDSCHAFTSQUALITÄTSBEITRÄGE

Massnahme		Einheit	Beiträge in Fr.	
Nr.			jährlich	einmalig maximal
Gehölze				
M1	Einheimische Feldbäume	Stk.	25-75.-	250.-
M2	Baumgruppen	Stk.	25.-	250.-
M3	Hochstamm-Obstbäume	Stk.	10.-	150.- ¹
M4	Einzelsträucher, Wildbeeren und Rosen	Stk.	15.-	50.- ¹
M5	Hecken, Feld- und Ufergehölze	Are	5-20.-	2'000.- ¹
M6	Lebhäge / Haselhäge	Meter	3.-	20.- ¹
M7	Waldrandpflege und Verhinderung von Waldeinwuchs	Meter	–	11.-/6.-
Wiesen und Weiden				
M8	Weidpflege an Hanglagen	Are	1.-/2.-	–
M9	Blumenstreifen und -fenster	Are	40.-	100.-
M10	Säume entlang von Windschutzstreifen	Meter	1.-	–
Rebbau				
M11	Blumenstreifen in Rebbergen	Meter	1.-	1.-
Ackerbau				
M12	Vielfältige Fruchtfolge	Hektare	50-150.-	–
M13	Farbige und traditionelle Hauptkulturen	Are	1.50/3.-	–
M14	Farbige Zwischenkulturen	Are	2.50	–
M15	Ackerflorastreifen	Are	25.-	–
Biotope und Sonderstandorte				
M16	Steinhaufen als Trockenbiotope	Stk.	30.-	200.-
M17	Landschaftlich wertvolle Felsen und Findlinge	Stk.	10.-	–
M18	Stehende Kleinstgewässer	Stk.	100.-	1'000.-
Bauliche Elemente				
M19	Attraktive Gestaltung des Hofareals	Element	100.-	–
M20	Holzlattenzäune	Meter	2.-	20.-
M21	Trockensteinmauerbauten	Meter	1.-	–
M22	Holz-, Beton- und Natursteinbrunnen	Stk.	50.-	–
M23	Umgebungspflege von Rebhäuschen, Streuehütten und Bienenhäuschen	Stk.	100.-	–

¹ Zur Zeit können keine einmaligen Beiträge im Rahmen der Direktzahlungen zugesichert werden (Stand März 2016)

Trägerschaft: Verein LQP Fürstenland-Bodensee

Anmeldung, Vertragseinsendung
und Auskünfte: LQP Fürstenland-Bodensee
c/o falun GmbH
Magdenauerstrasse 2
9230 Flawil
071 394 20 11

Präsident Verein
LQP Fürstenland-Bodensee: Martin Brunnschweiler
Landwirtschaftliche Vereinigung Region Wil
Spitzburgstrasse 9
9249 Oberstetten
071 923 25 17
martin.brunnschweiler@bluewin.ch

Weitere Vorstandsmitglieder
des Vereins LQP Fürstenland-
Bodensee: Andreas Zingg, Bäuerliche Vereinigung St.Gallen-Gossau
Dominik Granwehr, Bäuerliche Vereinigung Region Rorschach
Bruno Cozzio, Forstverein Region St.Gallen
Rolf Geiger, Regio Appenzell AR – St.Gallen – Bodensee

Ansprechperson Kanton: Nicole Inauen
Landwirtschaftliches Zentrum SG
Mattenweg 11
9230 Flawil
058 228 24 95
Nicole.Inauen@lzsg.ch

Gestaltung: suisseplan Ingenieure AG, raum + landschaft

Stand: März 2016

Der vollständige Projektbericht kann auf der Internetseite des Landwirtschaftsamtes des Kantons St. Gallen (LWA) heruntergeladen werden: www.landwirtschaft.sg.ch

